

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE.

im Vierten Ausschuss (Innenausschuss) des Bundestages

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht

- Bundestagsdrucksache 19/21750 -

Berlin, 29. September 2020

Der Innenausschuss wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzentwurfs wird § 11 Absatz 14 Satz 2 aufgehoben.

Begründung:

Der zu streichende Satz „Soweit Rechtsfolgen nach anderen Gesetzen davon abhängen, dass ein Ausländer einen Aufenthaltstitel besitzt, treten diese Rechtsfolgen auch in Fällen des Satzes 1 nur ein, wenn dieser Aufenthaltstitel erteilt worden und nicht im Sinne des § 51 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erloschen ist“ würde dazu führen, dass die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 30. Januar 2013, B 4 AS 54/12 R) und vieler weiterer Sozialgerichte zur Prüfung des so genannten „fiktiven Aufenthaltsrechts“ ausgehebelt würde – in der Gesetzesbegründung ist von einer „Klarstellung“ in Reaktion auf eine „teilweise anderslautende Rechtsprechung in der Sozialgerichtsbarkeit“ die Rede.

Ein Sozialleistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II bzw. § 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII greift nach dieser bisherigen Sozial-Rechtsprechung nicht, wenn ein anderes Aufenthaltsrecht als das der Arbeitssuche besteht, wobei bereits der fiktive Anspruch oder die Möglichkeit einer entsprechenden Aufenthaltserteilung nach dem Aufenthaltsgesetz genügt. Dies betrifft Konstellationen, in denen zwar materiell kein Freizügigkeitsgrund nach dem Freizügigkeitsgesetz vorliegt, aber aufgrund der konkreten Lebenssituation mit einer Aufenthaltserteilung nach dem Aufenthaltsgesetz gerechnet werden kann (das Aufenthaltsgesetz ist auch für Unionsangehörige einschlägig, soweit dieses günstigere Normen als das Freizügigkeitsrecht vorsieht, § 11 Abs. 1 Satz 11 FreizügG/EU). Dies kann etwa schwangere Frauen, nicht Erwerbstätige während der Mutterschutzfrist, Pflegekinder, traumatisierte ehemalige Zwangsprostituierte im Frauenhaus, Mütter deutscher Kinder oder Schwangere, die die Geburt eines deutschen Kindes erwarten, betreffen (vgl. im Detail eine Auflistung entsprechender Fallbeispiele aus der Rechtsprechung in der Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbands zum vorliegenden Gesetzentwurf vom 28. August 2020, Seite 10). All diese Menschen könnten infolge der Neuregelung von Sozialleistungsausschlüssen mit zum Teil drastischen Auswirkungen auf ihr bisheriges Leben betroffen sein, obwohl sie absehbar ein

Aufenthaltsrecht haben. Das wäre völlig unverhältnismäßig und eine unzumutbare Folge dieser Gesetzesänderung.

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. KOK weist in einer aktuellen Kurzstellungnahme an den Innenausschuss darauf hin, dass mit der geplanten Gesetzesänderung das menschenwürdige Existenzminimum von EU-Bürgerinnen und -bürgern, die Betroffene von Menschenhandel sind, nicht mehr sichergestellt wäre.

Die Betroffenen müssten nach einer Gesetzesänderung zunächst eine Aufenthaltserlaubnis bei einer Ausländerbehörde beantragen, die mit solchen außergewöhnlichen Fällen im Grenzbereich des EU-Freizügigkeitsrechts aber wenig vertraut sind, da EU-Bürgerinnen und -bürger grundsätzlich schon lange keine Anträge in den Ausländerbehörden mehr stellen müssen. Hinzu kommt, dass Ausländerbehörden solche Aufenthaltserlaubnisse an EU-Bürgerinnen und -bürger faktisch nicht oder nur sehr verzögert erteilen, weil sie deren sozialrechtliche Bedeutung nicht überblicken. Denn bei einem bestehenden Freizügigkeitsrecht ohne erfolgte oder beabsichtigte Verlustfeststellung ergibt sich für die Ausländerbehörden keine aufenthaltsrechtliche Notwendigkeit, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Für die ohnehin überlasteten Ausländerbehörden bedeutete die Gesetzesänderung einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, für die Betroffenen bedeutete sie eine enorme Belastung und Unsicherheit. Es geht hier um vulnerable Personen, die aufgrund ihrer Zwangslage oft über längere Zeit hinweg jeglicher Selbstbestimmung beraubt waren und deshalb von der bürokratischen Last eines komplizierten formellen Aufenthaltsbescheinigungsverfahrens als Bedingung für die Sicherung des Existenzminimums verschont werden sollten. Eine Streichung der „fiktiven Aufenthaltsprüfung“ wäre deshalb „sozialpolitisch verfehlt“, resümierte der KOK in seiner Stellungnahme.

Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Gesetz (Bundestagsdrucksache 19/21750, Anlage 3 zu Nummer 2) darum gebeten, die Neuregelung im Gesetzgebungsverfahren zu überprüfen. Es sei sinnvoll, die bestehende Möglichkeit zur „fiktiven Prüfung“ eines Aufenthaltsgrunds, wie sie in der Rechtsprechung etwa des Bundessozialgerichts entwickelt wurde, zu erhalten. Andernfalls könnten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger von Leistungen ausgeschlossen werden, obwohl sie einen objektiven Aufenthaltsgrund hätten.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu (ebd., Anlage 4) überzeugt nicht. Die Gefahr etwaiger widersprüchlicher Beurteilungen zwischen Aufenthalts- und Sozialrecht ist gering, zumal im Falle einer aufenthaltsbeendenden aufenthaltsrechtlichen Entscheidung die entsprechenden sozialrechtlichen Rechtsfolgen dann auch eintreten würden. Demgegenüber ist die oben beschriebene Gefahr eines existenzbedrohlichen Sozialausschlusses in Fällen, in denen ein Aufenthaltsgrund gegeben ist und in denen häufig eine besondere Schutzbedürftigkeit vorliegt, sehr real und unbedingt zu vermeiden. Dem sozialen Rechtsstaat kommt diesbezüglich eine besondere Fürsorgepflicht für die betroffenen Unionsbürgerinnen und -bürger zu, ohnehin ist der Schutz der Menschenwürde oberste Verpflichtung aller staatlichen Gewalt (Art. 1 Abs. 1 GG).

Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt mit Beschluss vom 8. Juli 2020 – 1 BvR 1094/20 – eine Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts als verfassungswidrig aufgehoben, mit der trotz der schwierigen Rechtslage Sozialleistungen für eine unverheiratete rumänische Mutter zweier Kinder im Eilverfahren versagt wurden, weil ein Aufenthaltsrecht nach § 11 Abs. 1 Satz 11 FreizügG/EU i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Aufenthaltsg (analog) vom Landessozialgericht mit der Begründung abgelehnt wurde, der teilzeiterwerbstätige Lebenspartner könne sich um die Kinder kümmern, ohne dabei die Wertungen der Art. 6 GG und Art. 8 EMRK zu berücksichtigen. Die fiktive Aufenthaltsprüfung bei der Gewährung existenzsichernder Leistungen ist also auch grund- und menschenrechtlich zwingend geboten.